

Entwurf (Amt Probstei in Schönberg / Holstein)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fahren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fahren

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fahren (HundeStSa 2010) vom 27.05.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 25.11.2009, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund | 100,00 EUR |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund | 140,00 EUR |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 160,00 EUR.“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.03.2011 in Kraft.

**Gemeinde Fahren
Der Bürgermeister**

Fahren, TT.MM.JJJJ

Dieter Dehnk